



Kanton
Appenzell I. Rh.

Berufskosten Person 1

Berufskosten Person 2 auf der Rückseite

Formular 4

2024



Person 1 PID-Nr.

Jahrespauschalen sind nach Dauer der Erwerbstätigkeit umzurechnen.

2.3
Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

Begründung:

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels
- Zeitersparnis von über 60 Minuten pro Tag bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges
- Ständige Benützung des privaten Motorfahrzeuges auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma (Bestätigung beilegen)
- Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit oder Behinderung (Arztzeugnis beilegen)

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. Dafür entfällt der Verpflegungsabzug (3.1).

5.
Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 2 aufzuführen.

1. Dauer der Erwerbstätigkeit		Abzüge 2024 der Person 1 Fr.																																																		
<input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> nicht ganzjährig: Dauer von <input type="text"/> bis <input type="text"/>																																																				
2. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte		<table border="1" style="width: 100%; height: 100%;"> <tr><td style="width: 20%;"></td><td style="width: 20%;"></td><td style="width: 20%;"></td><td style="width: 20%;"></td><td style="width: 20%;"></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>																																																		
2.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel																																																				
Datum von	bis	Weg von	nach	1700																																																
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	1700																																																
2.2 Fahrrad, Motorrad (Kontrollschild mit gelbem Grund)		1710																																																		
2.3 Privates Motorfahrzeug		1720																																																		
Datum von	bis		Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km																																												
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>																																												
Total Fahrdistanz mit privatem Motorfahrzeug																																																				
Total			km x	Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)		Direkte Bundessteuer Limite Fr. 3'200.- erfolgt von Amtes wegen.																																														
3. Mehrkosten für Verpflegung		1730																																																		
3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200																																																				
3.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600			1740																																																	
3.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200			1750																																																	
4. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten		1760																																																		
4.1 Pauschalabzug: Fr. 1'000 zuzüglich 5% des Nettolohnes, höchstens Fr. 5'000																																																				
4.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten		Aufstellung	1770																																																	
5. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt		1780																																																		
5.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer <input type="text"/> Monate à Fr. <input type="text"/>																																																				
5.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800		1800																																																		
6. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit		1810																																																		
6.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400																																																				
6.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten siehe Wegleitung			Aufstellung	1820																																																
7. Total der Berufskosten		1830																																																		

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 10.1

Berufskosten Person 2

Berufskosten Person 1 auf der Vorderseite

Formular 4

2024



Kanton Appenzell I. Rh.

Person 2

Jahrespauschalen sind nach Dauer der Erwerbstätigkeit umzurechnen.

2.3 Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

Begründung:

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels
- Zeitersparnis von über 60 Minuten pro Tag bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges
- Ständige Benützung des privaten Motorfahrzeuges auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma (Bestätigung beilegen)
- Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit oder Behinderung (Arztzeugnis beilegen)

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. Dafür entfällt der Verpflegungsabzug (3.1).

5. Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 2 aufzuführen.

1. Dauer der Erwerbstätigkeit		Abzüge 2024 der Person 2 Fr.						
<input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> nicht ganzjährig: Dauer von _____ bis _____								
2. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte		1840						
2.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel								
Datum von	bis	Weg von	nach	1840				
2.2 Fahrrad, Motorrad (Kontrollschild mit gelbem Grund)		1850						
2.3 Privates Motorfahrzeug		1860						
Datum von	bis		Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km
Total Fahrdistanz mit privatem Motorfahrzeug								
Total		km x	Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)	Direkte Bundessteuer Limite Fr. 3'200.- erfolgt von Amtes wegen.				1860
3. Mehrkosten für Verpflegung		1870						
3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								
3.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600		1880						
3.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200		1890						
4. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten		1900						
4.1 Pauschalabzug: Fr. 1'000 zuzüglich 5% des Nettolohnes, höchstens Fr. 5'000								
4.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten		Aufstellung	1910					
5. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt		1920						
5.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer _____ Monate à Fr. _____								
5.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800		1930						
6. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit		1940						
6.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400								
6.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten siehe Wegleitung		Aufstellung	1950					
7. Total der Berufskosten		1960						

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 10.2